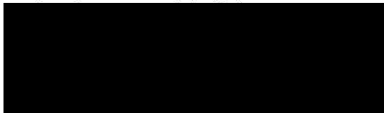




Staatsanwaltschaft Bochum, 44782 Bochum

09.09.2013
Seite 1

Herrn
Rainer Karl-Heinz Hoffmann



Aktenzeichen
32 [REDACTED]
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0234-967-[REDACTED]

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Westring 8
44787 Bochum
Telefon: 0234 / 967- 0
Telefax: 0234/967-[REDACTED]
poststelle
@sta-bochum.nrw.de

Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Rudolf Schmidt in Dorsten
wegen falscher Verdächtigung u.a.

Strafanzeige vom 13.03.2013

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Gegenstand des vorliegenden Ermittlungsverfahrens sind ausschließlich Ihre Tatvorwürfe gegen RA Schmidt.

Sie werfen ihm eine falsche Verdächtigung u.a. durch Vorlage der Email vom 08.09.2012 vor und beschuldigen ihn auch des Parteiverrats und der Verletzung von Privatgeheimnissen durch sein Schreiben vom 22.10.2007 an den Richter am AG Recklinghausen Vogt.

Hinsichtlich der fraglichen Email vom 08.09.2012 lässt sich der tatsächliche Urheber nicht beweiskräftig feststellen. Im Beschwerdebescheid des GStA Hamm vom 23.08.2013 - 2 Zs 2086/13 - wird hierzu ausgeführt:

"Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Email von einer anderen Person als Ihnen verfasst worden ist - obwohl dafür objektive Anhaltspunkte nicht erkennbar sind und auch aus der diesbezüglichen vorläufigen Einstellung des gegen Sie gerichteten Strafverfahrens 851 Js 118/12 StA Bochum gemäß § 154 Abs. 2 StPO nicht zwingend auf Ihre Unschuld geschlossen werden kann -, ist die Staatsanwaltschaft zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass der unbekannte Verfasser dieser Email nicht zu ermitteln ist, weil die zu der in der Kopfzeile enthaltenen IP-Adresse gehörigen Daten des Absenderanschlusses bei den

Telekommunikationsdienstleistern nicht gespeichert werden. Ebenso hat die Staatsanwaltschaft zutreffend darauf hingewiesen, dass weitere Ermittlungen zu der Email-Adresse kd.heinrichs@googlemail.com nicht veranlasst waren, da bei der Anmeldung eine Verifizierung der Personalien des Anmelders nicht vorgenommen wird. Zudem ist nicht erkennbar, dass sich die hinter der Email-Adresse stehende Person strafbar gemacht haben könnte. Soweit Sie ein Komplott zwischen dem gesondert Verfolgten Schmidt und dessen Nachbarn Klaus-Dieter Heinrichs wittern, handelt es sich um bloße Vermutungen, die die Aufnahme von Ermittlungen nicht rechtfertigen."

Auf diese Ausführungen nehme ich für das vorliegende Verfahren ausdrücklich Bezug. Sie machen deutlich, dass der Beschuldigte RA Schmidt für den Inhalt der EMail vom 08.09.2012 nicht nachweisbar verantwortlich gemacht und ihm infolge dessen auch nicht der Vorwurf der falschen Verdächtigung bzw. der Urkundenfälschung durch Erstellen und Verbreiten der Email nachgewiesen werden kann.

Bzgl. des weiteren Tatvorwurfs liegen verfolgbare Straftaten nicht vor. Das Schreiben vom 22.10.2007 an den damaligen Richter am AG Recklinghausen Vogt, dem eine CD über den Mitschnitt aus einer Hauptverhandlung beigelegt war, erfüllt den Tatbestand eines Parteiverrats nach § 356 StGB nicht.

Der Tatbestand des Parteiverrats setzt u.a. voraus, dass der Täter den beiden widerstreitenden Parteien im Rahmen einer einheitlichen Rechtssache jeweils als Rechtsbeistand dient. Vorliegend bestand seitens des Beschuldigten lediglich ein Mandatsverhältnis zu Ihnen. Das Gericht in Person des Richters am AG Vogt stellte keine Gegenpartei i.S.d. § 356 StGB dar.

Mit der Weiterleitung der CD an das Amtsgericht hat der Beschuldigte auch kein fremdes Geheimnis verletzt. Der darauf enthaltene Mitschnitt betraf offenbar Teile der Zeugenaussage des Beschuldigten in einem Gerichtsverfahren, in dem sie ihn zuvor von der Schweigepflicht entbunden hatten: Da es sich um seine eigene Zeugenaussage handelte, hat er unabhängig von der Zielrichtung seines Handelns - Prüfung der Zulässigkeit eines Tonmitschnitts in einer Hauptverhandlung - jedenfalls kein fremdes Geheimnis offenbart und deshalb den Straftatbestand des § 203 StGB nicht verletzt.

Da es sich bei diesem Straftatbestand zudem um ein Antragsdelikt handelt und zum Zeitpunkt Ihrer Anzeigeerstattung die Strafantragsfrist von 3 Monaten seit langem abgelaufen war, besteht bzgl. dieses strafrechtlichen Aspekts der Tat auch aus diesem Grund ein Verfolgungshindernis.

Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.

Hochachtungsvoll



Keller
Oberstaatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 Absatz 1 der Strafprozessordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei dem

Generalstaatsanwalt in Hamm

(Postanschrift: **Heßlerstr. 53, 59065 Hamm**)

ingelegt werden.

Durch den Eingang der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt. Um Fehlleitungen und Rückfragen zu vermeiden wird gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welcher Geschäftsnummer (AktENZEICHEN) den angefochtenen Bescheid erlassen hat.